Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

<u>Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:</u>

Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 05.11.2020
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 5 LPIG am

<u>Sowie</u>

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (05.11.20 07.12.2020)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ()

Dahända	§ 4 Abs.	§ 4 Abs. 1 BauGB		2 BauGB	§ 3 Abs. 2 Offenlage
Behörde	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	X	x	T		T
Regionalverband Ruhr	X	X			
Kampfmittelbeseitigungsdienst	X	X			
Kreis Wesel	X	X			
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	X				
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	X				
Landesbetrieb Straßen NRW	X	х			
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Х	х	1		
LVR, Amt für Liegenschaften	Х	Х			
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	Х	Х			
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	Х				
Landwirtschaftskammer NRW	Х				
Rheinischer Landwirtschaftsverband	Х				
Industrie- und Handelskammer Duisburg	Х	х			
Handwerkskammer Düsseldorf	Х	х			
Kreishandwerkerschaft	Х				
Einzelhandelsverband Niederrhein	Х				
LINEG	Х	х			
NIAG AG	Х				
Landesbüro der Naturschutzverbände	Х				
Sartorius, Otto (NABU)	Х				
Deichverband Friemersheim	Х				
Niersverband	X				

Politicals.	§ 4 Abs.	1 BauGB	§ 4 Abs. 2	2 BauGB	§ 3 Abs. 2 Offenlage
Behörde		Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	Х				
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	Х	Х			
RAG AG	Х				
RAG Montan Immobilien GmbH	Х	Х			
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Х				
Bundeswehr	Х	Х			
Finanzamt Kamp-Lintfort	Х				
Amprion GmbH	Х				
RWE und Westnetz GmbH	Х				
Stadtwerke Kamp-Lintfort	Х	Х			
Thyssengas GmbH	Х	Х			
Gelsenwasser Energienetze GmbH	Х				
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	Х	Х			
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	Х				
Pledoc GmbH	Х	Х			
Mingas Power GmbH	Х				
Vodafone NRW GmbH	Х	х			
Deutsche Telekom AG	Х	Х			
Agentur für Arbeit	Х				
DB Services Immobilien	Х				
Niederrheinbahn	Х				
Evangelische Kirche im Rheinland	Х				
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort	Х				
Bischöfliches Generalvikariat	Х	Х			
Katholische Kirchengemeinde St. Josef	Х				
Landesverband der jüdischen Gemeinden	Х				
Neuapostolische Kirche des Landes NRW	Х				
Stadt Neukirchen-Vluyn	Х	х			
Stadt Moers	Х				
Stadt Rheinberg	Х				
Gemeinde Alpen	Х				
Gemeinde Issum	Х				
Gemeinde Rheurdt	Х				
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m	Х				
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	Х	Х			

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	Regionalverband	Mit Schreiben vom 05.11.2020, beim RVR eingegangen am	
	Ruhr	20.11.2020, bitten Sie uns um Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1	
	Anfrage § 34 Abs. 1	LPIG NRW zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans "Neues	
	LPIG	Stadtquartier Friedrich Heinrich". Die Bauleitplanung dient der	
	08.01.2021	baulichen Entwicklung eines neuen Stadtquartiers auf dem ehe-	
		maligen Gelände des Bergwerk West. Die Planung stellt die	
		Nachfolgenutzung für den westlichen Teil der in 2020 erfolgten	
		landesgartenschau dar und betrifft die Flächen, die nicht oder nur	
		temporär während der Veranstaltungsdauer genutzt worden sind.	
		Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst ca. 17 ha. Die für	
		eine Bebauung vorgesehenen Flächen sind derzeit im Flächen- nutzungsplan zum Teil als gewerbliche Baufläche mit der Zweck-	
		bindung "Bergbau" und zum Teil als öffentliche Grünflächen mit	
		der Zweckbestimmung "Parkanlage" sowie als Verkehrsfläche mit	
		der Zweckbestimmung "Ruhender Verkehr" dargestellt. Zum	
		Zweck der baulichen Entwicklung sollen die genannten Darstel-	
		lungen geändert werden. Demnach soll der westliche Teil parallel	
		zur Friedrich-Heinrich-Allee künftig als gemischte Baufläche, die	
		Bereiche im Süden und Osten sollen als Wohnbaufläche darge-	
		stellt werden. Der Bereich des sogenannten Schirrhofes soll als	
		Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sozia-	
		les und Kultur" dargestellt werden. Im Änderungsbereich befindet	
		sich weiterhin ein Heizwerk und ein Wasserwerk. Die Flächen die-	
		ser Einrichtungen sollen jeweils als Flächen für Versorgungsan-	
		lagen mit den Zweckbestimmungen "Fernwärme" sowie "Wasser"	
		dargestellt werden.	
		Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festle-	
		gungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, des Regio-	
		nalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie die	
		in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr. Seit	
		dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Re-	
		gionalverbands Ruhr am 06.07.2018 befindet sich der Regional-	
		plan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindli-	
		chen Ziele sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1	
		ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berück-	
		sichtigen.	
		4. Ziala dan Daumaandauman	
		1. Ziele der Raumordnung	

Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Im GEP 99 wird der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO sind in den ASB vorrangig Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen unterzubringen. Die vorgesehenen Bauflächen stehen somit im Einklang mit diesen Zielen.

Die Siedlungsentwicklung hat gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht zu erfolgen. Die Stadt Kamp-Lintfort verfügt laut Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (SFB Ruhr) über einen zusätzlichen Neudarstellungsbedarf an Wohnbauflächen in Höhe von 13 ha und einen zusätzlichen Neudarstellungsbedarf an Gewerblichen Bauflächen in Höhe von 4,3 ha im Flächennutzungs-plan. Dabei sind die vorgesehenen gemischten Bauflächen i.d.R. hälftig durch den Wohnbauflächenbedarf und den Gewerbeflächenbedarf abzudecken. Den vorliegenden Unterlagen ist derzeit noch keine Flächenbilanzierung zu entnehmen. Insofern kann zur Vereinbarkeit der Planung mit Ziel 6.1-1 des LEP NRW derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Nach unserem Kenntnisstand befinden sich aktuell die Bebauungspläne LIN 153 "Wohnen am Volkspark - Teilbereich östlich der Franzstraße" und LIN 158 "Wohnbebauung Vinnstraße, Ringstraße, Kattenstraße" im Aufstellungsverfahren. Im Zuge dieser Bauleitplanungen sollen ebenfalls neue Wohngebiete planungsrechtlich vorbereitet werden. Inwiefern der ermittelte Bedarf für alle Planungsvorhaben ausreicht, ist in den weiteren Verfahren zu prüfen.

Die geplante Entwicklung entspricht weiterhin dem Leitbild der "nachhaltigen europäischen Stadt (Grundsatz 6.1-5 LEP NRW), dem Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung und dem Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen im hohen Maße.

Ebenso wird den Grundsätzen zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame ASB und zur Nutzung des

		schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs (6.2-1 und 6.2-2 LEP NRW) entsprochen. 2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht im Änderungsbereich weiterhin die Festlegung eines ASB vor. Insofern ergeben sich diesbezüglich keine geänderten Voraussetzungen für die Bauleitplanung.	
		3. Stellungnahme des Kreises Wesel Mit Stellungnahme vom 08.12.2020 bestehen seitens des Kreises Wesel im jetzigen Verfahrensschritt keine grundsätzlichen Bedenken.	
		4. Fazit Die Anpassung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans an die derzeit geltenden Ziele der Raumordnung kann vorbehaltlich der nachzuweisenden Bedarfsgerechtigkeit in Aussicht gestellt werden. Der Vorlage der vollständigen Planunterlagen gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW sehen wir entgegen.	
		Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.	
2	Bezirksregierung Düsseldorf 07.12.2020	Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	
	§ 4 Abs. 1 BauGB	Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.	
		Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	
		Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die	

im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentumsoder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4, Anlagenüberwachung Chemie) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.4 keine Bedenken. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 2,3 km. Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma LIDL GmbH & Co. KG sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebau-

		ungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der erste Satz des Eintrags zur nachrichtlichen Übernahme in den Planunterlagen des Bebauungsplans ist anzupassen. Eine mögliche Formulierung könnte sein: "Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete gem. § 78b WHG des Rheins. Bei einem extremen Hochwasserereignis kann das Plangebiet überflutet werden. Weitere Informationen …". Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04 TOEB Zustaendigkeiten.html	
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampf- mittelbeseitigungs- dienst 28.06.2017 und 15.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 28.06.2017 für den nördlichen Teilbereich: Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	

		Schreiben vom 15.04.2021 für den südlichen Teilbereich: Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über. das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	
4	Landesbetrieb Wald und Holz 20.11.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Innerhalb des Planbereiches stocken die im anliegenden Karten- ausschnitt rot schraffierten Waldflächen, die aufgrund ihrer inner- städtischen Lage ausgleichend auf das Lokalklima wirken. Im Vorfeld der Planungen zur Landesgartenschau wurden alle Wald- flächen auf dem ehemaligen Bergwerksgelände gemeinsam mit einem Vertreter der RAG in Augenschein genommen. Die Wald- flächen stellten sich seinerzeit wie folgt dar: Fläche 1: Robinien-Birkenwald, Stangenholz bis mittleres Baum- holz, geschlossen, mit amerikanischer Traubekirsche und Schwarzem Holunder im Unterstand.	
		Fläche 2: Birke, geringes Baumholz bis Stangenholz mit Haselnuss und Hundsrose sowie weiteren Baum- und Straucharten. Für kleinere Teilbereiche der Waldflächen hat die RAG am 21.06.2017 eine Umwandlungsgenehmigung erhalten. Die Teilbereiche sind im Kartenausschnitt blau gekennzeichnet.	
		Gegen die Überplanung und Inanspruchnahme der Waldflächen bestehen aus forstbehördlicher Sicht Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, indem im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Ersatzaufforstungen in einem ausreichenden Umfang auf zur Verfügung stehenden Flächen nachgewiesen werden. Hierbei ist ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 nicht ausreichend, die	

		negativen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme zu kompensieren. In Gebieten mit einem Waldanteil von unter 40 % sind sowohl die verlorengehende Waldfläche, als auch die Beeinträchtigung der Waldfunktionen durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren (Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald, Erlass der MUNLV vom 16.07.2008). Aufgrund der Art der Bestockung (teils nicht einheimisches, aber standortgerechtes Laubholz, auch mittleres Baumholz) und der verlorengehenden Klimaschutzfunktion ist ein Verhältnis von Waldumwandlung zur Ersatzaufforstung von 1:1,5 angemessen.	
5	Kreis Wesel 01.12.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Ziel des o.g. Bauleitplanverfahrens LIN 162 "Neues Stadtquartier Friedrich-Heinrich" ist die Errichtung mehrerer Mehrfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser auf dem ehemaligen Zechengelände, welches zuvor für die LAGA 2020 genutzt wurde. Im westlichen Planbereich ist eine Gebietseinstufung als urbanes Gebiet und im östlichen Teil eine Einstufung als allgemeines Wohngebiet geplant. Landschaftsplanung: Der Bauleitplanbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises	
		Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn. Eine Stellungnahme aus der Sicht der Landschaftsplanung ist somit nicht erforderlich. Eingriffsregelung: Im weiteren Verfahren ist die Ermittlung des Kompensationsumfanges vorzulegen (vgl. Umweltbericht S. 26). Artenschutzrecht: Im weiteren Verfahren ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Darüber hinaus sind folgende Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht zu berücksichtigen	
		und für die Realisierung von Bauvorhaben als Hinweise des Bebauungsplanes aufzunehmen: 1. Künstliche Lichtquellen: Um eine künstliche Beleuchtung außerhalb der Gebäude möglichst insekten- und fledermausfreundlich auszuführen, ist folgendes zu beachten: Lampenanzahl und Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maßbeschränken • Durch die Wahl heller Bodenbeläge indirektes Licht nutzen	

- Lampen möglichst niedrig positionieren
- Lampen zur Vermeidung von Streulicht abschirmen, nach unten gerichteter Lichtkegel
- Insektenfreundliche Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum von 590 – 630 nm (z.B. warmweiße LED's, Farbtemperatur bis max. 3000 K) verwenden
- Fledermaus- und/oder Vogelnistkästen bzw. entsprechende Einbausteine "im Dunkeln lassen" (bei Beleuchtung der Einflugöffnung wird die Wahrscheinlichkeit für eine Besiedlung drastisch reduziert)
- 2. Glasschlag vermeiden: Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen; Fenster) oder anderen Baustoffen sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar ist (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-/Punkt- oder sonstige Muster, siehe Link). Zusätzlich sollte der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf maximal 8 %, bei Isolierverglasung auf maximal 15 % reduziert werden. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. http://www.vogelglas.info/public/voegel glas licht 2112.pdf).

Brandschutz: Für die Genehmigung obigen Bebauungsplanes bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Die im Anhang beschriebenen Anforderungen sind zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Menschen und Tieren, sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) als Auflage in die Genehmigung mit aufzunehmen.

Löschwasserversorgung: Eine ausreichende Löschwasserversorgung als Pflichtaufgabe der Gemeinde nach § 3 (2) 2 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW ist gewährleistet, wenn eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 aus, für die

Feuerwehr geeigneten Löschwasserentnahmestellen, in einer Entfernung von maximal 300 m Fahrweg zur Verfügung steht.

Verkehrsflächen: Da Gebäude mit 4 Vollgeschossen zugelassen sind, müssen die Fahrwege eine Mindestbreite von 5,5 m betragen, so dass, abhängig von der späteren Bebauung, 2. Rettungswege über Kraftfahrdrehleitern der Feuerwehr möglich sind. Alternativ sind die 2. Rettungswege für die Gebäude baulich herzustellen. Diese Fahrwege müssen die Anforderungen an die Festigkeit und Querneigung der "Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr" 2009-10 in Verbindung mit Punkt 2.2.1.1/1 der VVTB NRW 06-2019 erfüllen. Die Wände und Decken der Durchfahrten durch die Gebäude müssen feuerbeständig sein. Weitere brandschutztechnische Anforderungen können sich entsprechend der zukünftigen Bebauung ergeben und werden bei erneuter Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Bauantragsverfahren bewertet.

Wasserwirtschaft: Eine abschließende Stellungnahme kann zurzeit nicht abgegeben werden, da bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung keine endgültigen Aussagen vorliegen. Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen dann Bedenken, sofern die Abwasserbeseitigung von anfallendem Niederschlagswasser teilweise auch durch Versickerung im Plangebiet erfolgen soll. Nach hiesiger Auffassung ist im gesamten Plangebiet mit Bodenverunreinigungen zu rechnen.

Gemäß vorliegendem Umweltbericht wurden teilweise mehrere Meter Auffüllungen vorgefunden. Des Weiteren wurden die weniger belasteten Bereiche nur mit 30 cm Boden abgedeckt. Außerdem befinden sich noch Bodenverunreinigungen aus der Zeit des Bergbaus im Boden. Im Kapitel "13 – "Ver- und Entsorgung" der Begründung zum Bebauungsplan LIN 162 "Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich" wird zunächst treffend festgestellt, dass eine Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers vor Ort nicht möglich ist.

Die erlaubnispflichtige Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden) setzt voraus, dass der Untergrund frei von Belastungen sowie versickerungsfähig ist. Eine Versickerung durch belasteten Boden (z.B. Auffüllungen,

Altlasten...) hindurch ist nicht zulässig. Als unbelastet gilt Boden, der die Qualitätskriterien Z0 Boden der technischen Regeln der LAGA – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) Stand: 05.11.2004 entsprechen - einhält. Gutachten, aus denen hervorgeht, dass die zuvor genannten Kriterien gegeben sind bzw. ob und wie diese mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind und auch ob der erforderliche Platz vorhanden ist, liegen nicht vor. Sofern die entsprechenden Nachweise nicht erbracht werden sollen, rege ich an, in der endgültigen Planfassung den Hinweis

1. Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden/ Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser setzt voraus, dass der Untergrund frei von Belastungen und versickerungsfähig ist. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist nur in natürlichen und nicht verunreinigten Böden möglich. Eine Durchsickerung von Auffüllungen ist nicht zulässig. Dezentrale Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA A 138 zu bemessen und zu betreiben.

sinngemäß eindeutig so zu ersetzen, dass die Versickerung von im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser vor Ort ausgeschlossen ist.

Dies gilt auch für erforderliche Notentlastungen der vom Verfasser des Umweltberichtes - aus Aspekten des Klimaschutzes - angeregten dezentralen Rückhaltung in Teichen oder Rigolen für Zwecke der Bewässerung oder Kühlung. Da der Bedarf und die Nutzung stark vom Individualverhalten privater Endnutzer abhängig sind, sollte von der Berücksichtigung dezentraler Anlagen bei der quantitativen Ermittlung notwendiger Rückhaltevolumina gänzlich abgesehen werden und erforderliche Anlagen kommunal betrieben werden.

Keine Bedenken bestehen gegen die Bauleitplanung, wenn sichergestellt wird, dass Niederschlagswasser, welches in die

große Goorley entwässern soll, ausschließlich über die Einleitstellen A, B, und C sowie gewässerverträglich abgeführt werden kann und die Abwasseranlagen, einschließlich der erforderlichen Rückhalteräume entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik dimensioniert werden.

Ich rege an, für die spätere Planfassung folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Werden wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung, wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.

Benutzungen im Sinne des § 9 WHG können sein:

- Einbau von Recycling-Material
- Einleiten von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer
- Nutzung von Erdwärme

Hinweis

Die Belastbarkeit der Aussagen bzgl. "Starkregenereignis" auf S. 21 des Umweltberichtes lässt sich anhand der Antragsunterlagen nicht überprüfen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades rege ich weiterhin an, den Verbleib des anfallenden Niederschlagwassers im Risikofall entsprechend den Maßstäben der DIN 1986-100 zu beurteilen.

Immissionsschutz: Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen das o. g. Vorhaben aus den folgenden Gründen Bedenken. Die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan LIN 162 "Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich" in Kamp-Lintfort der Peutz Consult GmbH Nr.: VL 8282-1 vom 24.08.2020 stellt Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten mit den Nummern 03, 04, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 35 dar. Sowohl in dem Gutachten als auch in der Begründung zum Bebauungsplan LIN 162 "Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich" wird beschrieben, dass Überschreitungen dem Planer bekannt sind und diese bis zum Zeitpunkt der Offenlage geklärt werden. Ich bitte Sie die dargestellten Überschreitungen in Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen und erneut gutachterlich bewerten zu lassen, ob die geplanten

Maßnahmen zur Schallemissionsreduzierung ausreichen um die Immissionsrichtwerte einzuhalten. Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen sollten als textliche und grafische Festsetzungen im Bebauungsplan dargestellt werden.

<u>Boden/Altlasten:</u> Das Abschlussbetriebsplanverfahren und somit auch die Sanierungsplanung für den Boden des gesamten Geländes bezog sich auf die Nachnutzung "Landesgartenschau 2020". Die im Rahmen des Abschlussbetriebsplans durchgeführten Untersuchungen und die Gefährdungsabschätzung sich für die hier neue und sensiblere Nutzung "Wohnbebauung" nicht ausreichend.

Bezüglich des westlichen Bereiches (Gebäudealtbestand) wurden damals keine grundlegenden Aussagen getroffen (siehe meine Stellungnahme 662/151/2018) Hier müssen weitere Untersuchungen und eventuelle Sanierungen durchgeführt werden, damit die neue Nutzung möglich wird.

Wie im Umweltbericht beschrieben wurden teilweise mehrere Meter Auffüllungen vorgefunden. Die weniger belasteten Bereiche wurden für die Nachnutzung (LAGA 2020) nur mit 30 cm Boden abgedeckt. Es befinden sich laut Umweltbericht auch noch Bodenverunreinigungen aus der Zeit des Bergbaus im Boden. Gutachten über Untersuchungen auf dem gesamten Gelände liegen den Antragsunterlagen nicht bei. Es geht aus den eingereichten Unterlagen nicht hervor, ob die neue Nutzung auf Grund der Vornutzung möglich ist. Für die neue sensiblere Nutzung muss gutachterlich nachgewiesen werden, dass diese möglich ist und z.B. die Prüfwerte Boden-Mensch Kinderspielflächen nach BBodSchV eingehalten werden.

Für eine Beurteilung aus Altlastensicht sind die Unterlagen leider nicht ausreichend.

Ich möchte darauf hinweisen, dass prinzipiell eine punktuelle Versickerung von Oberflächenwasser nur in natürlichen und nicht verunreinigten Böden möglich ist. Eine Durchsickerung von Auffüllungen ist nicht zulässig. Die wasserrechtlichen Anforderungen

		hinsichtlich Grundwasserabstand, Filterstrecke bis zum Grundwasser, etc. sind in jedem Fall einzuhalten. Eine WBE ist erforderlich.	
6	Handwerkskammer Düsseldorf 07.12.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Mit Ihrem Schreiben vom 5. November 2020 baten Sie uns um Stellungnahme zu den oben genannten Planungen. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir zum derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung des neuen Stadtquartiers vorbringen. Diese ist für den Plangeber sicherlich ob des Umfangs Herausforderung und Chance zugleich. Im weiteren Verfahren ist für uns nach Prüfung des Umweltberichts und der schalltechnischen Untersuchung zwingend zu klären, welche Maßnahmen aufgrund der Überschreitungen der Richtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete ergriffen werden sollen – denn die Richtwerte werden It. Gutachten an diversen Immissionsorten im Plangebiet z.T. erheblich überschritten (vgl. PEUTZ CONSULT 24.08.2020 "Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan LIN 162 "Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich", S.26ff u. Anlage 2). Darüber hinaus ist für uns anhand der schalltechnischen Untersuchung nicht klar erkennbar, welche Gewerbelärmquellen im Umfeld des Plangebietes in die Untersuchung einbezogen wurden. Sollten es diejenigen sein, die in Anlage 2.2 dargestellt sind, wäre für uns nicht nachvollziehbar, warum u.a. die gewerblichen	
		Nutzungen südlich des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zur geplanten Wohnbebauung im WA 10 nicht berücksichtigt wurden (Gebiet zwischen Klattenstraße und Am Drehmannshof). Dort ist u.a. ein Handwerksbetrieb ansässig, dessen Belange im Verfahren sachgerecht zu berücksichtigen sind.	
7	Niederrheinische In- dustrie- und Handels- kammer 01.12.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Mit Schreiben vom 05.11.2020 baten Sie uns um Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanverfahren. Unsere Stellungnahme bezieht sich gleichermaßen auf die FNP-Änderung und den Bebauungsplan.	
		Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die städte- bauliche Nutzung des Geländes des ehem. Bergwerks West bzw. der Landesgartenschau geschaffen werden. Entstehen sollen ein gemischt genutztes Quartier mit Wohn- und Gewerbenutzungen.	

		Zu diesem Zweck werden im Flächennutzungsplan Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen dargestellt und auf der Ebene des Bebauungsplanes als Allgemeine Wohngebiete (WA) und Urbane Gebiete (MU) festgesetzt. Die Planungen werden seitens der IHK grundsätzlich befürwortet, da sie einen wichtigen Impuls für die Stadtentwicklung in Kamp-Lintfort setzen, von dem auch die ansässigen Ge-werbebetreibenden profitieren können.	
		Im Umfeld des Plangebietes gibt es allerdings verschiedene Gewerbebetriebe, die durch die heranrückende Wohnbebauung tangiert sind. Zur Prüfung möglicher immissionsschutzrechtlicher Konflikte wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die notwendige Schallschutzmaßnahmen benennt. Da diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bestimmt werden können, werden die endgültigen Festsetzungen erst bei Entwicklung des Bebauungsplanentwurfes zur Offenlage vorliegen.	
		Dieser Vorgehensweise können wir zustimmen. Wir bitten jedoch darauf zu achten, dass die Betriebe hinsichtlich ihrer Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Sofern die noch zu treffenden immissionsschutzrechtlichen Fest- setzungen die genannten Belange der Unternehmen berücksichtigen, bestehen aus unserer Sicht gegen die Planungen keine Bedenken.	
8	Landesbetrieb Stra- ßenbau. NRW, Regio- nalniederlassung Nie- derrhein 24.11.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Die Belange der von hier betreuten Straßen L 476 Abs 14 und 15 und B 528 Abs 3 werden durch Ihre Planung berührt. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zuge des Bebauungsplans LIN 162 Landesgartenschau wurde die Linksabbiegespur in FR B 528 verlängert, laut Verkehrsgutachten für das Stadtquartier Friedrich-Heinrich reicht diese Verlängerung aus.	
		Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtig werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf ak-	

		tiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.	
9	RAG Montan Immobilien GmbH 03.12.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Der o.g. Bebauungsplan ist in Zusammenarbeit der RAG Montan Immobilien GmbH entwickelt worden, wir gehen daher grundsätzlich davon aus, dass alle Restriktionen bekannt sind. Der Vollständigkeit halber möchten wir dennoch im Verfahren auf folgendes hinweisen:	
		Kabel- und Leitungen Hier die Auflistung der sich in Betrieb befindlichen Kabel und Leitungen: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich nach uns vorliegenden Informationen Leitungen oder Einrichtungen fremder Betreiber im angefragten Bereich befinden.	
		2. Bergbau /Schachtschutzklausel Im Bereich der Fläche sind die Schächte Friedrich Heinrich 1 und Friedrich Heinrich 2 bekannt. Diese sind saniert und weisen keinen Handlungsbedarf auf. Bei einer Nutzung der Fläche in den Schachtbereichen (hierzu zählen auch vorübergehende Bauarbeiten) sind die nachfolgend aufgeführten Schachtschutzbereiche sowie die Schachtschutzklausel zwingend einzuhalten.	
		Schachtschutzklausel 1. Schachtschutzbereich aus Gründen der Standsicherheit Innerhalb von Schutzbereichen, wie in der oben aufgeführten Ta- belle erfasst - gemessen vom Schachtmittelpunkt -, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden; hierzu zählen auch Ver- kehrs- und Lagerflächen. Sollte die Fläche der Schachtschutzbe- reiche genutzt werden, so ist die Standsicherheit des Schacht- kopfes, einschließlich der vorhandenen Abdeckplatte(n) in Ab-	
		hängigkeit von der geplanten Nutzung innerhalb der Schacht- schutzbereiche, entsprechend den jeweils gültigen Auflagen und Richtlinien der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein- Westfalen, durch ein Standsicherheitsgutachten (das geplante Baumaßnahmen berücksichtigt) nachzuweisen. 2. Schachtschutzbereich aus Gründen möglicher Ausgasung	

Innerhalb kreisförmiger Gasschutzbereiche, wie in der oben aufgeführten Tabelle erfasst gemessen vom jeweiligen Schachtmittelpunkt - sind im Falle einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen der Schächte vorzunehmen. Verund Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen in dem Schachtschutzbereich nicht verlegt werden. Eine Versiegelung der Fläche in dem Schachtschutzbereich ist nicht zulässig. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt werden.

Darüber hinaus kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass gasdurchlässige Anschüttungen in den Schachtbereichen, nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse an den Schächten - wie z.B. Wetterkanäle, Seilfahrtstollen, Rohranschlüsse, u. ä. - oder sehr stark ausgasende Schächte zu Gasmigrationen in vom Schachtmittelpunkt entferntere Bereiche führen. Zur Ermittlung der im Einzelfall vorhandenen bzw. der möglichen Gasaustritte und der hierdurch betroffenen Flächen fordern wir ebenfalls das Hinzuziehen eines Sachverständigen.

Die ordnungs- und sachgemäße Durchführung der angeordneten/durchgeführten Vorsorgemaßnahmen muss uns durch den Gutachter schriftlich bestätigt werden. Kosten für die unter 1. und 2. genannten Gutachten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen hat der jeweilige Veranlasser zu tragen. Zur Durchführung sämtlicher technisch erforderlicher und bergbehördlich angeordneter Maßnahmen an den Schächten, insbesondere zum Zwecke der Kontrolle und Nachverfüllung, ist zudem sicherzustellen, dass die Grundstücke durch das Konzernunternehmen RAG oder deren Rechtsnachfolger, jederzeit zu betreten und zu befahren sind. Hierzu muss eine Zufahrt per LKW möglich sein. Baumaßnahmen innerhalb der Schachtschutzbereiche müssen der RAG Aktiengesellschaft angezeigt werden. Wir bitten diesbezüglich um Kontaktaufnahme.

10	LINEG	Gegen die o. g. Bauleitplanungen haben wir keine Bedenken.
	04.12.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Anmerkung zu Kapitel 1 Entwässerungskonzept (Veranlassung
		allgemein): Neben den genannten Einleitungen existiert noch die
		Einleitung des gereinigten Wassers der Grundwasserpumpanla- gen Friedrich-Heinrich 2 und 3 mit in Summe max. 20 l/s.
11	LVR Amt für Denk-	mit Schreiben vorn 06.11.2020 übersandten Sie uns Unterlagen
	malpflege 07.12.2020	zu o.g. Bauleitplanungen. Ziel der Verfahren ist es die planungs- rechtlichen Voraussetzungen für ein neues Stadtquartier für Woh-
	§ 4 Abs. 1 BauGB	nen und Gewerbe auf dem ehemaligen Bergwerksgelände der
		Zeche Friedrich Heinrich zu schaffen. Inhaltliche Grundlagen da-
		für wurden zum einen auf Basis eines Rahmenplans, zum ande- ren auch auf Basis eines städtebaulichen Wettbewerbs geschaf-
		fen.
		Von dem Planungsvorhaben sind denkmalpflegerische Belange
		betroffen. Innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Geltungs-
		bereiches des Planungsgebietes auf dem ehemaligen Werkge-
		lände der Zeche Friedrich-Heinrich liegen zahlreiche Denkmäler, welche gern. § 3 DSchG NRW geschützt sind oder gem. § 2
		DSchG NRW in der Vergangenheit als Denkmäler erkannt wur-
		den.
		Zu den gern. § 3 DSchG NRW geschützten Gebäuden auf dem
		ehemaligen Werksgelände der Zeche Friedrich-Heinrich gehören
		nach unserem Kenntnisstand die Gebäude:
		Fördergerüst Schacht 2 Fördergerbäude Schacht 3
		Lüftergebäude Schacht 2 Fördermaschinenhaus Schacht 2
		Ehemaliges Fördermaschinenhaus Schacht 1
		Magazin
		Zentralmaschinenhaus/Permutitanlage Verweltungs und Kouengehäude
		Verwaltungs- und Kauengebäude Werkstatt
		Schirrhof/Grubenfeuerwehr
		Pumpenhaus

In der Nachbarschaft des Werkgeländes liegen außerdem die Denkmäler:

- Zentrallager, ehem. ABC-Gebäude
- Kasino

Ergänzend zum Baudenkmalbestand, liegen Teile des Vorhabengebietes innerhalb des Kulturlandschaftsbereich KLB 43 Zeche Friedrich Heinrich und Siedlungen. Informationen zu regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen können Sie dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr entnehmen: https://www.lvr.de/de/nav main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwick-lungnrw/fachbeitrag kulturlandschaft ruhr/fachbeitrag kulturlandschaft ruhr 1.jsp

Die eingetragenen Baudenkmäler sowie der Kulturlandschaftsbereich sind in Text- und Planwerk der Bauleitplanung zu benennen und in Planung und Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu würdigen und zu berücksichtigen. Für Veränderungen an Baudenkmälern sowie Veränderungen in deren engeren Umgebung sollte auf die Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NRW hingewiesen werden.

Für die Berücksichtigung des Schutzgutes "Kulturelles Erbe" im Rahmen der Umweltprüfung empfehlen wir die Beachtung der Publikation "Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014 der UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): https://www.lvr.de/de/navmain/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvpkulturgueter in der planuneinhaltsseite 74.jsp

Inhaltlich möchten wir zur Bauleitplanung in der aktuellen Fassung folgendes anmerken: Die Zeche Friedrich Heinrich ist bauund kulturhistorisch als Gesamtanlage zu betrachten. Bereits im Kontext der Regionalplanänderung haben wir auch darauf verwiesen, dass im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung für den Bereich Zeche-Friedrich-Heinrich und Siedlungen die Zielstellung besteht, Strukturen und tradierte Nutzungen von Ansichten und Sichträumen von Bereichen zu bewahren und diese als landschaftliche Dominanten zu erhalten.

		Im vorgelegten Entwurf sind denkmalpflegerische Belange nach Einschätzung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) insgesamt gewürdigt und zeichnen sinnvolle Lösungswege für eine der langfristigen Erhaltung und Nutzung der Gebäude des Bergbauareals. Im Textteil wird das städtebauliche Rahmenkonzept unter Erhaltung der historischen Bauwerke nachvollziehbar erläutert. Die Umgestaltung von Industrieflächen zu Wohn- und Gewerbeflächen wird für die langfristige Erhaltung der Gebäude grundsätzlich als vertretbar, auf lange Sicht auch sinnvoll erachtet. Die Ziele der Regionalplanung zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung im Kulturlandschaftsbereich 43 Zeche Friedrich Heinrich und Siedlungen werden z.B. durch auch die Erhaltung des nicht denkmalgeschützten Förderturms als landschaftliche Dominate und Bezugspunkt gewahrt. Das Konzept im Bereich der großmaßstäblichen, denkmalgeschützten Bauten entlang der Friedrich-Heinrich-Allee großmaßstäbliche Neubauten in zeitgemäßen Formen halten wir für vertretbar. Grundsätzlich sollte gewährleistet sein, dass die Neubauten die Bestandbauten in der Höhe nicht dominieren. Um eine etwaige Beeinträchtigung der Baudenkmäler durch die Neubauten bereits planungsrechtlich auszuschließen, würden wir empfehlen, für die unmittelbar angrenzenden Baufelder ergänzend zur Geschosszahl eine maximale First- bzw. Traufhöhe für den Neubaukonkret festzusetzen. Sofern die vorgesehene Geschosszahl diese Höhen absehbar überschreitet, sollte die zulässige Geschosszahl verringert werden. Der urbanen Prägung der nördlichen Bereiche eine reduzierte Dichte und Höhe im Süden im Bereich des Schirrhofes entgegenzusetzten, erachten wir als sinnvoll, ebenso die räumliche Freistellung der beiden ehemaligen Schachttürme.	
12	LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege 06.11.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG	

§2 Abs. 2 Nr. 5: "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § la Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.2

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut "Kulturelles Erbe" (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe) Gegenstand der Betrachtung.

In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüter-begriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: "Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter." Der Umweltbericht wurde aus dem UVPG als spezieller Anwendungsbereich für die Bauleitplanung präzisiert, weshalb im Umweltbericht die Terminologie des UVPG anzuwenden ist. Die Bezeichnung des Schutzguts "Kultur- und Sachgüter" ist damit veraltet und sollte in "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" geändert werden. Ferner bedeutet die mit der Umbenennung verbundene inhaltliche Weitung des Begriffs, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich

fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung). Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen.

Für den FNP und B-Plan ist die anzuwendende Rechtsgrundlage das BauGB (maßgeblich § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634). Dort wurde der Begriff "Kulturelles Erbe" bislang noch nicht implementiert, weshalb abweichend vom Umweltbericht weiterhin der Begriff "Kultur- und Sachgüter" Verwendung findet.

Bezüglich der Benutzung des Portals LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen (www.kuladig.de) weise ich vorsorglich darauf hin, dass es sich nicht um ein amtliches Kataster handelt. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu den betroffenen Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen. Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich grundsätzlich auch auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Diese Broschüre ist unter www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de online abrufbar.

Berücksichtigung des Schutzguts "Kulturelles Erbe" in den vorgelegten Unterlagen: Wir begrüßen grundsätzlich, dass der ehemalige Zechenstandort Bergwerk West einer neuen Nutzung unter

Berücksichtigung des vorhandenen denkmalgeschützten oder als denkmalwürdig erkannten Baubestandes zugeführt wird. Nur durch eine Nutzung kann der bauliche Erhalt gesichert werden. Im Umweltbericht haben Sie bereits den bedeutsamen historischen Kulturlandschaftsbereich 043 des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Ruhr berücksichtigt. Der Umweltbericht sollte noch um das darin formulierte kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Ziel im Rahmen der Regionalplanung ergänzt werden: Im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung gilt es insbesondere auf

- das Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen
- das Wahren als landschaftliche Dominante

zu achten. Die Ziele einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung werden im LEP NRW beschrieben: "Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung zielt einerseits passiv auf die Berücksichtigung von Schutzgütern, Zusammenhängen und Zusammengehörigkeiten bei konkurrierenden raumstrukturellen Maßnahmen. Andererseits zielt sie aktiv auf die Sicherung und Weiterentwicklung des vielfältigen landschaftskulturellen Erbes im Kontext der wirtschaftlichen Entwicklung" (LEP NRW, S. 165). Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung des Plangebietes zu betrachten. Der Wandel weg von einem Bergbaustandort hin zu einem städtebaulich neu interpretierten Bereich hat sich bereits weitestgehend vollzogen.

Fazit:

Es bestehen auf der Grundlage der jetzt vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung, da aus dem Entwurf des Umweltberichts der Wille zu einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung (baulicher Erhalt, Erhalt der Sichtachsen) deutlich wird. Damit die weitere bauliche Umnutzung denkmalverträglich erfolgt, ist auf der Bebauungsplanebene eine enge Zusammenarbeit mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege notwendig. Insbesondere sind die für möglich gehaltenen "geringfügige(n) visuelle(n) Beeinträchtigungen" (UB S. 66) abzustimmen.

13	Stadtwerke Kamp- Lintfort 07.12.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 05.11.2020 und teilen Ihnen mit, dass sich im betroffenen Bereich Versorgungsleitungen und -kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH befinden. Seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH bestehen keine Einwände gegen die Auf-	
		stellung des Bebauungsplans LIN 162 "Neues Stadtquartier Friedrich-Heinrich", soweit die Belange der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH betroffen sind.	
		Für den Bereich der öffentlichen Stromversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Zwecks Versorgung der geplanten Bebauung im nördlichen Teil des Bebauungsplanes gehen wir davon aus, dass die bereits vorhandenen Ortsnetzstationen für die Erschließung genutzt werden können. Diese Stationen wurden im Zuge des Netzausbaus der LAGA bereits so gestellt, dass sie sich ebenfalls für eine Versorgung im Nachgang an die LAGA eignen. Sollte es im Zuge von erhöhten Leistungsbedarfen erforderlich sein, weitere Ortsnetzstationen zu errichten, würden sich öffentliche Flächen im Bereich der Promenade im östlichen Teil anbieten oder im westlichen Bereich entlang der Friedrich-Heinrich-Allee. In diesen Bereichen liegen bereits Mittelspannungskabel, die dann zur Anbindung potenzieller Ortsnetzstationen genutzt werden könnten.	
		Im südlichen Teil des Bebauungsplanes sind derzeit keine Bestands-Ortsnetzstationen vorhanden, die zur Versorgung des Gebietes genutzt werden könnten. In diesem Bereich benötigen wir wie im beiliegenden Bebauungsplanentwurf eingezeichnet, mindestens zwei Flächen mit einem Flächenbedarf von 4 x 5 m zum Errichten von zwei Ortsnetzstationen.	
		Wir behalten uns vor, bei einer Konkretisierung der Bebauung (Wohnungs-/Häuseranzahl, Leistungsanforderung) weitere Flächen für die Versorgung mit Elektrizität zu benennen. Neu zu verlegende Versorgungsleitungen werden wir innerhalb der im Be-	

bauungsplanentwurf ausgewiesenen öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie derer mit besonderer Zweckbestimmung "verkehrsberuhigter Bereich" verlegen.

Für den Bereich der öffentlichen **Trinkwasserversorgung** nehmen wir wie folgt Stellung: Im Zuge der Erstellung der neuen Infrastruktur für die Landesgartenschau 2020 und die weitergehende bauliche Nutzung wurden im o.g. Planbereich in Teilbereichen bereits Trinkwasserversorgungsleitungen verlegt. Bei der Realisierung des Bebauungsplanes ist ggf. eine Erweiterung des Trinkwasserversorgungsnetzes zur Versorgung der ausgewiesenen Erschließungsflächen und zur Sicherstellung des Grundschutzes der Löschwasserversorgung erforderlich. Neu zu verlegende Versorgungsleitungen werden wir innerhalb der im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie derer mit besonderer Zweckbestimmung "verkehrsberuhigter Bereich" verlegen.

Auf die Bedeutung und Wichtigkeit des Wasserwerkes sowie des angrenzenden Lagerplatzes wird in der Begründung zum Bebauungsplan LIN 162 bereits ausführlich hingewiesen.

Für den Bereich der öffentlichen **Erdgasversorgung** nehmen wir wie folgt Stellung: Im o.g. Planbereich befinden sich keine Erdgasversorgungsleitungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH.

Für den Bereich der öffentlichen **Fernwärmeversorgung** nehmen wir wie folgt Stellung: Ergänzend zu den Ausführungen in der 31. FNP-Änderung und dem Bebauungsplan LIN 162 weisen wir darauf hin, dass das Heizwerk der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH für die Versorgung des Stadtgebietes unabdingbar ist. Das Heizwerk selbst befindet sich in dem allgemein mit "Energiehaus" bezeichneten Gebäude, für das ein Gestattungsvertrag mit dem Eigentümer bis mindestens zum Jahre 2037 besteht. Der Gestattungsvertrag umfasst auch eine außerhalb des Gebäudes stehende HEL-Tankanlage mit einem Fassungsvermögen von 200.000 Litern. Das Heizwerk verfügt über eine gültige, unbefristete Betriebsgenehmigung.

Sofern eine Verlagerung der Tankanlage und /oder des Heizwerkes angedacht wird, sind entsprechende Vorlaufzeiten für die Umsetzung zu berücksichtigen. Diese betragen mindestens 0,5 bis 1 Jahr für die Tankanlage bzw. mindestens 3 Jahre für das Heizwerk nach Klärung des jeweils neuen Standortes."

Für die örtliche Versorgung der ausgewiesenen Bauflächen bitten wir im Zuge des weiteren Verfahrens um die Ausweisung von Versorgungstrassen für die Erschließung mit Energie und Trinkwasser.

Wir bitten darum alle im Verlauf des Verfahrens konzeptionellen Änderungen die zu einer Anpassung des Bebauungsplanes führen können mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme GmbH frühzeitig abzustimmen.

Grundsätzlich werden die vorhandenen Versorgungsleitungen im betroffenen Bereich auf Grundlage der AVBWasserV. NDAV. NAV und AVBFernwärmeV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und —kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die vom DVGW-Regelwerk herausgegebenen "technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" — GW125 Februar 2013 — sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen. Das Merkblatt für "Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Danach bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante den Versorgungsleitungen bzw. --kabeln von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in geringerem Abstand als 2,5 m von den Versorgungsleitungen bzw. —Kabeln entfernt gepflanzt werden, so sind mit der

Anlage x zur DS Nr. x

		Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmende Sicherungs- maßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers ge- hen.	
14	PLEdoc GmbH 05.11.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier	
		 Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	

15	RMR GmbH 05.11.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Durch das Plangebiet verlaufen unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel. Diese Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht geschmälert werden. Hier ist besonders auf unsere Schutzanweisung hinzuweisen. Aus Gründen der Sicherheit bitten wir Sie, die exakte Leitungstrasse mit RMR-Hinweis aus dem beiliegenden o. g. Plan zu übernehmen und mit Schutzstreifenbreite im Bebauungsplan darzustellen. Des Weiteren ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Legende der Hinweis auf die vorhandene RMR-Pipeline mit 10 m breitem Schutzstreifen, in dem es untersagt ist, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher zu pflanzen, mit aufzunehmen.	
16	Thyssengas GmbH 10.11.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Innerhalb der o.g. Bauleitplanung (Bebauungsplan LIN 162 und 31. Flächennutzungsplanänderung) verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L004/001/010 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne der L004/001/010 Blatt Nr. 2 und 3 im Maßstab 1:1000 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:7500. Die Gasfernleitung L004/001/010 liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Unsere Gasfernleitung L004/001/010 ist bereits nachrichtlich in Ihrem Bebauungsplanentwurf LIN 162 dargestellt, zusätzlich wird in der textlichen Begründung zum Bebauungsplanverfahren auf unsere Gashochdruckleitung hingewiesen. Die Lage der L004/001/010 ist jedoch nicht korrekt im Bebauungsplanentwurf eingezeichnet. Wir bitten Sie die Leitungslage anhand der beigefügten Bestandspläne mit den dazugehörigen auf den Plänen vorhandenen "ETRS Koordinaten Zone 32" zu berichtigen und die Baugrenzen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen neu anzupassen. Dem Bebauungsplanentwurf LIN 162 können wir aus diesem Grund zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen. Örtlich zuständig für unsere Gasfernleitung L004/001/010 ist unserer Mitarbeiter Herr Tost Abt. B-L-D, Telefon- Nr. 0203 / 5555	

2240. Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung ist vom Veranlasser der Maßnahme unser o.g. örtlich zuständige Netzmeister Herr Tost zu informieren, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung örtlich anzeigen können. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Hallen, Gebäude, Garagen, Carports, Fundamente usw.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Das Anlegen von reinen Stellplätzen im Schutzstreifenbereich unserer Gasfernleitung L004/001/010 ist möglich. Die Befestigung sollte aber möglichst mit Verbundsteinpflaster erfolgen. Beton ist nicht zulässig. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der ieweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Bau-

fahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

- Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm2 nicht überschreiten, eingesetzt werden.
- Bei N\u00e4herungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen d\u00fcrfen Erdarbeiten nur von Hand ausgef\u00fchrt werden.
- Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen: Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.
- Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit V < 30 mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.
- Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.

Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

- Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
- Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.
- Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
- Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.
- Zusätzliche Auflagen: Weitergehende Sicherungsund/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

- unsere Gashochdruckleitung L004/001/010 nachrichtlich im Flächennutzungsplanentwurf sowie lagerichtig im Bebauungsplan inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird,
- die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
- das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
- wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Anlage x zur DS Nr. x

Bebauungsplan LIN 162 "Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich"

		Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen. Für die Durchführung von Bauarbeiten ist von der ausführenden Baufirma eine entsprechende aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.billeitungsauskunft.de frühzeitig zu stellen. Die endgültigen Ausführungspläne sind der Bauanfrage beizufügen. Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.	
17	Stadt Kamp-Lintfort,	Für diesen Bauabschnitt haben ich folgende Anmerkungen:	
	Behindertenbeauf- tragter	Unterstellmöglichkeiten mit Ladestadion für Elektromobile.	
	30.11.2020	1. Onterestamognoritorion The Eddestadion Tal Elektromobile.	
	§ 4 Abs. 1 BauGB	2. Taktile Elemente. Verschiedene Städte (siehe Innenstadt Böb-	
		lingen) haben Systeme verbaut, die für Rollifahrer und Benutzer von Rollatoren nicht behindernd einwirken.	
		Von Konatoren filcht benindernd einwirken.	
		3. Die Bushaltestellen sollten im Verlauf des Baufortschrittes	
		barrierefrei umgebaut werden	
		4. Seniorengerechte, Barrierefreie Wohnungen oder auch eventuell Häuser wären für das neue Stadtgebiet sehr innovativ.	

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, darin aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:

- Bezirksregierung Arnsberg vom 20.11.2020
- Bischöfliches Generalvikariat vom 26.11.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.11.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.11.2020
- Landschaftsverband Rheinland Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice vom 04.12.2020
- Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.11.2020
- Vodafone NRW GmbH vom 25.11.2020